

STATUTEN DES BADMINTON-CLUB BERN

gegründet 1949

Name, Sitz, Zweck, Haftbarkeit

Artikel 1

Unter der Bezeichnung „Badminton-Club Bern“, nachstehend BCB genannt, besteht mit Sitz in Bern ein konfessionell und politisch neutraler Verein. Es gelten die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff, soweit nachfolgend nicht eine andere Regelung getroffen wird.

Artikel 2

Der BCB bezweckt:

- den Betrieb und die Förderung des Badminton-Spiels
- die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Der BCB kann sich Vereinigungen, die ihm förderlich sind, anschliessen.

Artikel 3

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April - 31. März.

Mitgliedschaft

Artikel 4

Der BCB kennt folgende Kategorien von Mitgliedern:

- a) Aktivmitglieder
 - Junioren unter 18 Jahren
 - Erwachsene über 18 Jahren
- b) Passivmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gastmitglieder

Artikel 5

Über den Eintritt in den Verein entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied anerkennt durch schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) die Statuten des BCB.

Artikel 6

Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied ist stimmberechtigt und kann, mit Ausnahme der Junioren, in den Vorstand gewählt werden.

Artikel 7

Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft erfolgt auf schriftliches Gesuch zuhanden des Vorstandes auf die GV hin.

Artikel 8

- a) Aktiv- und Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der GV festgesetzt wird.
- b) Für Aktivmitglieder wird eine einmalige Eintrittsgebühr erhoben, deren Höhe ebenfalls die Generalversammlung festsetzt.
- c) In speziellen Fällen, z.B. Studenten, Lehrlinge, hat der Vorstand die Kompetenz, auf schriftlichen Antrag über eine Reduktion fallweise zu verfügen.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der GV gewählt. Sie sind in jedem Fall beitragsfrei.
- e) Die Mitgliederbeiträge sind im Anhang 1 festgehalten. Dieser Anhang ist Bestandteil der Statuten des BCB.

Artikel 9

Die Mitgliederbeiträge sind bis 30 Tage nach der ordentlichen Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden durch den Vorstand gemahnt. Trifft der Mitgliederbeitrag nach erfolgter Mahnung beim Kassier nicht ein, behält sich der Vorstand Massnahmen gemäss Art. 11 vor.

Artikel 10

Der Austritt aus dem BCB ist durch schriftliche Anzeige zuhanden des Vorstandes jederzeit möglich. Die Beiträge für das Austritts- oder Ausschlussjahr sind voll zu bezahlen. Mit dem Austritt, bzw. Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 11

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn diese:

- die Statuten des BCB verletzen
- ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen
- durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des BCB schädigen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes und unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitgeteilt.

Artikel 12

Gegen einen schriftlichen Entscheid des Vorstandes kann das Mitglied innert 10 Tagen nach dessen Empfang, zuhanden der nächsten GV, beim Vorstand Rekurs einreichen. Der Entscheid der GV ist in jeder Beziehung endgültig. Der Vorstand ist verpflichtet, gegenüber der GV den Ausschluss eines Mitgliedes zu begründen. Der Verein ist nicht verpflichtet, gegenüber Dritten den Ausschluss zu begründen.

Artikel 13

Der BCB ist befugt, persönliche Daten von seinen Mitgliedern, welche dem Vereinszweck dienen, zu verwalten. Diese Daten können sowohl intern an die Mitglieder des BCB, an swiss badminton (zur Verwendung gemäss seinen Statuten) wie auch an Vertragspartner weitergegeben werden. Den Mitgliedern des BCB steht jederzeit ein Widerrufs- bzw. Sperrrecht zur Weitergabe der Daten zu.

Organe des Vereins

Artikel 14

Die Organe des BCB sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 15

Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des BCB. Die ordentliche GV findet einmal jährlich zwischen April und Juni statt. Die Einladung zur GV ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen vorher schriftlich zuzustellen. Diese Einladung, wie auch Geschäfte und das BCB-Info, können – sofern vorhanden – per Email versandt werden. Mitglieder ohne elektronische Adresse werden per Post eingeladen. Der Einladung ist die Traktandenliste beizulegen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen. Die zu behandelnden Geschäfte sind im Begehren zu nennen. Die ausserordentliche GV ist innert fünf Wochen nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch. Unentschuldigtes Nichterscheinen zieht eine von der GV festzulegende Busse nach sich, die zusammen mit dem Jahresbeitrag zu entrichten ist. Für Junioren besteht keine Teilnahmepflicht.

Artikel 16

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der an der GV anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, vorbehalten bleibt Art. 17. Stimmvertretung ist nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Artikel 17

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder.

Artikel 18

Die Aufgaben der Generalversammlung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Rechnungsrevisoren
4. Déchargeerteilung an Vorstand und Kontrollstelle
5. Wahlen; evtl. Wahl eines Tagesvorsitzenden
6. Jahresprogramm, Budget, Mitgliederbeiträge, Bussen
7. Statutenänderungen
8. Mutationen, Ausschlüsse

Anträge, die an einer GV behandelt werden sollen, sind 14 Tage (es gilt das Datum des Poststempels) vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Artikel 19

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er wird durch die Generalversammlung gewählt. Der Vorstand verteilt die verschiedenen Chargen auf seine Mitglieder. Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus der Gruppe der Plauschspieler sein. Bei Anwesenheit von vier Mitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit zählt die des Vorsitzenden doppelt.

Artikel 20

Scheidet ein Mitglied während eines Geschäftsjahres aus, kann der Vorstand ein Clubmitglied zur Nachfolge wählen.

Artikel 21

Die Chargen der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich. Der Vorstand verpflichtet sich mit der Übernahme einer Funktion, die ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Vorstandsmitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Aufgaben und Kompetenzen an Aktivmitglieder zu delegieren.

Artikel 22

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, der Zeitraum gerechnet zwischen zwei aufeinander folgenden ordentlichen Generalversammlungen. Eine Wiederwahl ist möglich.

Artikel 23

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertreten des BCB gegen Aussen
- Interne Geschäftsführung nach Richtlinien der Statuten
- Vorbereiten der GV und Festlegen der Traktandenliste
- Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Massnahmen gegen fehlbare Mitglieder gemäss Art. 11
- Leiten und Überwachen des Spielbetriebes
- Gestalten des Tätigkeitsprogramms
- Gewährleistung des Informationsflusses

Artikel 24

Der Präsident, Vizepräsident und Kassier zeichnen einzeln. Die übrigen Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv mit dem Präsidenten. In wichtigen Angelegenheiten haben die Vorstandsmitglieder einander zu konsultieren.

Artikel 25

Die Rechnungsrevisoren

Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsrevisoren gewählt. Diese prüfen die Jahresrechnung sowie den Vermögensstand und erstatten der GV schriftlich Bericht. Revisoren müssen Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglieder sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Spielbetrieb / Trainingsgestaltung

Artikel 26

Jedes Mitglied stellt die zum Spiel erforderliche persönliche Ausrüstung selbst.

Artikel 27

Die Mitglieder nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCB ist ausgeschlossen.

Artikel 28

Weisungen und Reglemente von swiss badminton bilden die Grundlagen des Trainings- und Wettkampfbetriebes.

Artikel 29

Für die Trainingsgestaltung, die Teilnahme an Meisterschaften sowie die Juniorenförderung ist die technische Kommission (TK) zuständig. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- TK-Chef
- IC-Chef
- Presse
- Mannschaftsführer
- Trainer
- Materialverwalter

Ein Pflichtenheft regelt die Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Schnittstellen der TK.

Artikel 30

Über die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand.

Artikel 31

Der Vorstand kann in seinem Ermessen Clubturniere durchführen. Zusammen mit der Ausschreibung wird ein Turnierreglement erstellt, in welchem alle Einzelheiten wie Disziplinen, Turnierform und mögliche Preise geregelt werden. Anstelle eines Turniers kann der Vorstand über einen bestimmten Zeitraum eine laufende Rangliste einführen.

Artikel 32

Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Freundschafts- und Meisterschaftsspielen. Die Führung der Mannschaften obliegt einem Mannschaftsführer. Für den Mannschaftsführer liegt ein Pflichtenheft vor. Der Vorstand kann Beiträge an die Reisespesen und allfällige weitere Unkosten der Teilnehmer ausrichten.

Schlussbestimmungen

Artikel 33

Die Auflösung des BCB kann jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden, sofern 3/4 der Aktivmitglieder zustimmen. Ist die GV nicht beschlussfähig, kann innert 30 Tagen eine zweite GV einberufen werden, wobei eine Auflösung gültig ist, wenn 3/4 der anwesenden Aktivmitglieder dieser zustimmen.

Artikel 34

Bei Auflösung des Clubs ist das gesamte Vermögen dem Badminton Regionalverband Bern treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gebildet hat. Wird innerhalb von 5 Jahren nach Auflösung kein neuer Verein gegründet, geht das gesamte Vermögen als Schenkung an den Badminton Regionalverband Bern zur Unterstützung der Berner Badminton Sportvereine.

BADMINTON-CLUB BERN



Präsident
Felix Jäggi



Sekretär
Stephan Mebold

Bern, 1. Juli 2021

Anhang 1

Mitgliederbeiträge des BCB

- Aktiv CHF 250.--
- Paare aktiv CHF 460.--
- Junioren aktiv CHF 120.--
- Gast CHF 140.--
- Student/in CHF 160.-- (nur mit Ausweis)
- Passiv CHF 30.--

Busse für unentschuldigtes Nichterscheinen an der GV

- Busse GV CHF 20.--